

Der Landrat verwies auf die Beschlussvorlage der Verwaltung und teilte mit, dass er nach § 46 e Abs. 1 KWahlG an der Beratung und Entscheidung der Vertretung über die Gültigkeit seiner Wahl nicht mitwirken dürfe.

Folglich übergab er die Sitzungsleitung für die Beschlussfassung unter TOP 8.1 an seine Stellvertreterin Abg. Kunert.